



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Beitrag heute möchte ich vor allem Vermieter informieren, die einem insolventen Schuldner eine Immobilie zur Nutzung überlassen haben, dessen selbständige Tätigkeit vom Insolvenzverwalter „frei gegeben“ wird. Frei gegeben bedeutet, dass der Insolvenzverwalter diesem Schuldner im Rahmen des Insolvenzverfahrens gestattet seine selbständige Tätigkeit, die er auch vor der Insolvenz ausgeübt hat, eigenverantwortlich wieder aufzunehmen. Dazu gibt er das dazu benötigte Vermögen des Schuldners aus der Insolvenzmasse frei. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es dann darum, an wen sich der Vermieter einer Immobilie zu halten hat, wenn der Schuldner, der seine Räumlichkeiten weiter nutzt, erneut zahlungsunfähig wird, an den Insolvenzverwalter, der die Tätigkeit frei gegeben und das alte Mietverhältnis nicht gekündigt hatte oder an den „weiter wirtschaftenden alten und neuen Schuldner“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Zu den Rechtsfolgen der Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit eines Schuldners; Haftung des Insolvenzverwalters wegen Versäumung der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses

Bei der Freigabe des schuldnerischen Vermögens aus einer selbstständigen Tätigkeit können die hierauf bezogenen vertraglichen Ansprüche von Gläubigern, die nach dem Zugang der Erklärung beim Schuldner entstehen, nur noch gegen den Schuldner und nicht gegen die Masse verfolgt werden.

BGH, Urt. v. 09.02.2012, IX ZR 75/11, ZIP 2012, 533

Sachverhalt

Über das Vermögen des Schuldners (Automechaniker) wurde am 20.1.2009 das Insolvenzverfahren eröffnet und der spätere Beklagte zum Verwalter bestellt. Für zuletzt 420,07 Euro hat die spätere Klägerin dem Schuldner Räumlichkeiten für den Betrieb einer Autowerkstatt vermietet. Am 19.2.2009 gab der Insolvenzverwalter durch Erklärung gegenüber dem Schuldner das Vermögen aus dessen freiberuflicher Tätigkeit frei. D. h. der Schuldner durfte demnach ab diesem Zeitpunkt seiner Tätigkeit als Automechaniker wieder nachgehen und hieraus Einkünfte erzielen. Diese Tätigkeit setzte er in den ursprünglich gemieteten Räumlichkeiten fort. Nachdem die Klägerin (Vermieterin) wegen rückständiger Miete am 24.9.2009 einen Mahnbescheid gegen den Schuldner erwirkt hatte, unterrichtete sie der Beklagte (Insolvenzverwalter) am 8.10.2009 über das eröffnete Insolvenzverfahren, kündigte das Mietverhältnis und zeigte am 24.2.2010 Masseunzulänglichkeit an. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit bedeutet sinngemäß, dass nicht mehr genügend Vermögen beim Insolvenzverwalter vorhanden ist, um alle angefallenen Verbindlichkeiten zu tilgen. Die Klägerin, nach deren Auffassung das Mietverhältnis infolge der Kündigung zum 30.6.2010 endete, begehrte nun gegenüber dem Insolvenzverwalter die Feststellung der laufenden Miete vom 20.02.2009 bis zum 24.02.2010 in Höhe von 5563,38 Euro als Masseverbindlich-

keit sowie die Zahlung der laufenden Miete vom 25.2.2010 bis zum 30.6.2010 in Höhe von 1.740,28 Euro als Neumasseverbindlichkeit.

Rechtliche Würdigung

Mit seinem Urteil vom 09.02.2012 hat der IX. Senat des Bundesgerichtshofs eine in der Rechtsprechung und Literatur bis dahin sehr umstrittene Frage entschieden - nämlich wie sich die Freigabe einer durch den Insolvenzschuldner ausgeübten selbstständigen Tätigkeit aus der Insolvenzmasse, sog. Negativerklärung nach § 35 Abs. 2 S. 1 InsO, auf ein ungekündigtes Dauerschuldverhältnis (= Miete, Pacht, Dauerlieferungsvertrag etc.) auswirkt. Hier stellte sich die Frage, ob diese Vertragsverhältnisse von der Freigabe erfasst werden, also auf den Schuldner übergehen mit der Folge, dass Ansprüche aus diesen Vertragsverhältnissen nur gegenüber dem Schuldner und dem freigegebenen Vermögen, nicht aber gegen die Insolvenzmasse durchgesetzt werden können, oder ob auch die Masse weiterhin haftet und diese Haftung nur durch eine Kündigungserklärung für die Zukunft beendet werden kann.

In dem zugrunde liegenden Fall machte die Klägerin als Vermieterin der Gewerbeimmobilie des selbstständig tätigen Schuldners Mietzinsforderungen wie geschildert gegen die Insolvenzmasse und auch den Verwalter persönlich aus § 61 InsO geltend.

Der Bundesgerichtshof entschied nun dazu, dass auf die selbstständige Tätigkeit bezogene vertragliche Ansprüche von Gläubigern, die nach dem Zugang der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters (§ 35 Abs. 2 InsO) bei dem Schuldner entstehen, nur gegenüber diesem und nicht mehr gegen die Masse verfolgt und durchgesetzt werden können (BGH, a.a.O. Rn. I 9, 28). Einer besonderen Kündigung durch den



Insolvenzverwalter bedürfe es nicht. Der Klägerin stehen demnach nur die bis zur Abgabe der Freigabeerklärung am 19.02.2009 angefallenen Mietforderungen in Höhe von 447,54 Euro als Altmasseverbindlichkeiten zu, da neben der Erklärung für die Enthftung der Masse keine Kündigung des Mietverhältnisses durch den Beklagten erforderlich ist.

Praxishinweis

Wie sich die Freigabe auf bei Insolvenzeröffnung bestehende, die selbstständige Tätigkeit des Schuldners betreffende Vertragsverhältnisse auswirkt, war lange Zeit heftig umstritten. Der IX Senat des BGH schließt sich nun mit obigem Urteil der Auffassung an, dass die dazugehörigen Dauerschuldverhältnisse von der Freigabe erfasst werden, d. h. nur gegen den Schuldner geltend gemacht werden können. Er schafft damit Rechtsklarheit, wenn auch zum Nachteil der Vermieter bzw. Gläubiger des Dauerschuldverhältnisses. Diese müssen ggf. Sorge dafür tragen, dass Ihre Mietzinsansprüche in der freigegebenen Tätigkeit des Schuldners schon bei Aufnahme derselben entsprechend gesichert werden.

Wichtige Leitsätze

BGH: Rechtswegezuständigkeit bei Lohnzahlung durch Dritten

GVG § 3; ArbGG §§ 2 I Nr. 3 Buchst. a, 3; InsO § 134 I
Entrichtet ein Dritter anstelle des Arbeitgebers die dem Arbeitnehmer geschuldete Arbeitsvergütung, ist für eine Insolvenzanfechtung dieser Zahlung der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten – nicht Arbeitsgericht – gegeben. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschluss vom 19.07.2012 - IX ZB 27/12, BeckRS 2012, 17123

BGH: Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger durch Benachteiligung der Massegläubiger

1. Gemäß § 300 Abs. 2 Satz 1 InsO bedarf es zur Versagung der Restschuldbefreiung zwingend eines Gläubigerantrages. Ein solcher Antrag ist nach der genannten Vorschrift nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO glaubhaft gemacht werden.

2. Nach § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO muss der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 InsO eine seiner Obliegenheiten schuldhaft verletzt haben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch die Obliegenheitsverletzung beeinträchtigt ist. Auch diese Voraussetzung hat der Gläubiger glaubhaft zu machen.

3. Eine Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger liegt nach der Rechtsprechung des Senats allerdings auch dann vor, wenn durch die Obliegenheitsverletzung nur Massegläubiger, wozu auch die Staatskasse bezüglich der Verfahrenskosten gehört, benachteiligt werden. Gegebenenfalls hat sich die Glaubhaftmachung des Gläubigers hierauf zu beziehen. (Leitsätze der Redaktion)

BGH, Beschluss vom 21.06.2012 - IX ZB 265/11, BeckRS 2012, 17069

LAG Rheinland-Pfalz: Keine Zahlungen an einzelne Insolvenzgläubiger

InsO §§ 174, 286, 294, 295, 38; ZPO § 124 Nr. 4

Seitdem nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens das Restschuldbefreiungsverfahren gemäß §§ 286 ff. InsO läuft, ist der Klägerin gemäß §§ 294 Abs. 2, 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO verwehrt, Zahlungen zur Befriedigung an einzelne Insolvenzgläubiger zu leisten. Gemäß § 294 Abs. 1 InsO ist auch jede Zwangsvollstreckung für einzelne Insolvenzgläubiger unzulässig. Wird nach erfolgreichem Ablauf des Verfahrens die Antragstellerin gemäß § 286 InsO von den nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit, gilt diese Befreiung gemäß § 301 Abs. 1 InsO gegen alle Insolvenzgläubiger, auch gegen diejenigen, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, also auch gegen die Staatskasse für die betroffenen Forderungen. (Leitsatz der Redaktion)

LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.06.2012 - 10 Ta 95/12, BeckRS 2012, 71864

BGH: Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Gläubigers

InsO § 14 I 2

Wird die Forderung des antragstellenden Sozialversicherungsträgers nach Stellung des Insolvenzantrages erfüllt, entfällt das Rechtsschutzinteresse dieses Gläubigers an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Schuldner das Arbeitsverhältnis des bei dem Gläubiger versicherten Arbeitnehmers gekündigt und die Betriebsstätte geschlossen hat. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschluss vom 12.07.2012 - IX ZB 18/12, BeckRS 2012, 16975

Aktuelle Nachrichten

VID erwartet mehr Insolvenzen zum Jahresende

Die deutschen Insolvenzverwalter erwarten trotz des deutlichen Rückgangs bei den Unternehmensinsolvenzen einen Anstieg der Insolvenzzahlen zum Jahresende (siehe Pressemitteilung des VID vom 10.08.2012).

Konjunkturelle Abkühlung wird Insolvenzzahlen steigen lassen

Die konjunkturelle Abkühlung werde sich auf die Insolvenzzahlen voraussichtlich ab Herbst auswirken, da die Insolvenzzahlen typischerweise mit einer Zeitverzögerung von einigen Monaten auf die Konjunktorentwicklung reagierten, sagte der Verbandsvorsitzende Christoph Niering.

Automobilbranche zeigt bereits Schwächen

Eine erste Abschwächung des Wachstums zeige sich vor allem in der Automobilbranche. Besonders betroffen von einer weiter nachlassenden Konjunktur in Europa seien die Automobilzulieferer, so Niering. Problematisch werde die Lage auch für die Unternehmen, die hauptsächlich nach Europa exportieren.